



Datum: 08.10.2014 Nr.: 36

Inhaltsverzeichnis

Seite

Theologische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ 1069

Philosophische Fakultät:

Einführung des Studienangebots „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ 1070

Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD) 1070

Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Neuere deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ 1075

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Linguistik“ 1075

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Federführung):

Einführung des Promotionsprogramms „Materialforschung Holz“ 1087

Ordnung des Promotionsprogramms „Materialforschung Holz“ 1087

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ 1092

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Änderung der Bezeichnung des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung (GöZeG/GCG) 1092

Änderung der Ordnung des Zentrums „Göttinger Centrum für Geschlechterforschung/Göttingen Centre for Gender Studies (GCG)“ 1093

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Vierte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) 1094

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 02.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 334) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 334) wird wie folgt geändert.

1. In § 5 wird als Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Theologische Fakultät bietet ein modularisiertes Lehrangebot zum Nacherwerb von Sprachkenntnissen nach Absatz 1 Satz 2 an. ²Diese Module können als freiwillige Zusatzprüfungen im Sinne der APO absolviert werden; sie werden nicht in das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, das Zeugnis über die Magisterprüfung oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen; im Falle eines Studienortwechsels stellt die Fakultät auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Module zum Nacherwerb von Sprachkenntnissen aus.“

2. Anlage I wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe A.

b. Als Buchstabe B wird angefügt:

„B. Studienangebot Spracherwerb

Nachfolgende Module zum Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen können von Studierenden des Studiengangs „Magister Theologiae“ ausschließlich als freiwillige Zusatzprüfungen im Sinne der APO absolviert werden:

Mag.Theol.001	Biblisches Hebräisch	(20 C/10 SWS)
Mag.Theol.002	Altgriechisch	(20 C/15 SWS)
Mag.Theol.003	Latein I	(10 C/8 SWS)
Mag.Theol.004	Latein II	(10 C/6 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.07.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die Einführung des Studienangebots „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ zum Wintersemester 2014/15 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.07.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD) der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zusatzqualifikation
Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Studienangebot „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD) der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot ZIMD, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten

(1) ¹Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Ziel des Zertifikatsprogramms ZIMD ist es, Kompetenzen und Wissen zu fördern, die Studierende dazu befähigen, auf Interkulturalität

und Mehrsprachigkeit ausgerichtete Vermittlungsprozesse für Deutsch als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache in heterogenen Lerngruppen sowie integrativ im Fachunterricht zu gestalten und durch einen wertschätzenden Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt einen Beitrag zu einer gerechten Verteilung von Bildungschancen und Teilhabe in der Gesellschaft zu leisten.

(2) ¹Das Studienangebot ZIMD ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, die Zusammenhänge zwischen Internationalisierung, Migration, Sprach(en)politik und Identität für Deutsch als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit zu beschreiben, deren Relevanz für das eigene Lehrhandeln zu erkennen und in der Ausgestaltung von Lehr- und Lernprozessen umzusetzen.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots ZIMD steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots ZIMD ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst wenigstens 20 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

(3) ¹Das Zertifikatsstudium ist auf mindestens zwei Semester ausgerichtet und gliedert sich in ein Grundlagenmodul, in dem für Vermittlungsperspektiven relevante Theorien, Konzepte und Rahmenbegriffe sowie Grundlagen der Sprach(en)beschreibung und einer auf Interkulturalität ausgerichteten Methodik-Didaktik vermittelt werden, und in drei Vertiefungsmodulen; hinzu kommt ein fakultatives Praxisstudienmodul. ²Eines der Vertiefungsmodulen ist als Modul mit seminarbezogenem Projekt durchzuführen. ³Grundlagen- und Vertiefungsmodul können nur konsekutiv belegt werden.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.
- (2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

- (1) ¹Das Studienangebot ZIMD kann je Semester von bis zu 150 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.
- (2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.
- (3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,
 - b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots ZIMD wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots ZIMD noch benötigen,
 - c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.
- ³Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Portfolio.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lernziele/ Kompetenzen von Lehrveranstaltungen definierter Leistungen. ²Es beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses im Hinblick auf theoretische, methodische und anwendungsbezogene Fragestellungen. ³Portfolios können auch eine Sammlung von Arbeitsergebnissen darstellen, die sukzessive entsteht. ⁴Der Umfang eines Portfolios umfasst max. 20 Seiten.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 20 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflicht- oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

§ 9 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot ZIMD nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot ZIMD wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage: Modulübersicht**Zertifikat „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Grundlagen

Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ZIMD.01 Interkulturelle Sprach(en)vermittlung im Anwendungsfeld
von Mehrsprachigkeit (9 C / 6 SWS)

b. Vertiefungen

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ZIMD.02a Gesellschafts-, sprachen- und bildungspolitische Rahmenbedingungen
von Sprach(en)vermittlung (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.02b Gesellschafts-, sprachen- und bildungspolitische
Rahmenbedingungen von Sprach(en)vermittlung (mit
seminarbezogenem Projekt) (5 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.03a Ansätze, Verfahren und Medien (in) der Vermittlung (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.03b Ansätze, Verfahren und Medien (in) der
Vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt) (5 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.04a Vermittlung fächerspezifischer Diskursfähigkeiten (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.04b Vermittlung fächerspezifischer Diskursfähigkeiten
(mit seminarbezogenem Projekt) (5 C / 2 SWS)

c. Praxis

Es kann folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ZIMD.05 Praxisstudienmodul (6 C / 2 SWS)

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19.02.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Neuere deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ zum Wintersemester 2015/16 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 30.09.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Linguistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1785) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Linguistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1785) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 (Zulassung zur Masterarbeit) wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann auch folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Sprachkompetenzprüfung.

(2) Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Übersetzung 90-180 Min.).“

2. § 9 (Inkrafttreten) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Linguistik“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

3. In Anlage I (Modulübersicht) wird die Regelung in Ziffer 1. a. bb. die Buchstaben ii. wie folgt neu gefasst:

„ii. Sprachkompetenz

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Ferner werden Module des Fremdsprachenerwerbs (Modulnummern SK.FS.[XX]) aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) mit Ausnahme solcher der englischen Sprache (Modulnummern SK.FS.E-[XX]) anerkannt. Module, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

B.AegKo.22	„Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“	(6 C / 4 SWS)
B.AegKo.23	„Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“	(6 C / 4 SWS)
B.AegKo.24	„Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.25	„Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.32	„Koptische Dialekte: Bohairisch“	(12 C / 2 SWS)
B.Antik.24	„Graecum“	(9 C / 16 SWS)
B.Antik.25	„Hebräisch I“	(12 C / 10 SWS)
B.Antik.26	„Hebräisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Antik.32	„Syrisch“	(6 C / 4 SWS)
B.Antik.33	„Aramäisch“	(6 C / 4 SWS)

B.Antik.34	„Ugaritisch“	(6 C / 4 SWS)
B.AOR.02	„Sumerisch I“	(6 C / 4 SWS)
B.AOR.03	„Sumerisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.AOR.04	„Sumerische Anfängerlektüre“	(6 C / 2 SWS)
B.AOR.07	„Akkadisch I“	(6 C / 4 SWS)
B.AOR.08	„Akkadisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.09	„Arabisch Vertiefung“	(12 C / 8 SWS)
B.Ara.13-1	„Modernes Hocharabisch aktiv“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.13-2	„Einführung in einen arabischen Dialekt“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.16	„Lektüre arabischer Primärtexte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.18-1	„Klassisches Arabisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.18-2	„Klassisches Arabisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.20-1	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten I“ (3 C / 2 SWS)	
B.Ara.20-2	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten II“ (3 C / 2 SWS)	
B.Eth.109	„Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen (Asia-Pacific oder Afrika)“	(8 C / 4 SWS)
B.Eth.109a	„Swahili (Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen)“	(8 C / 4 SWS)
B.Eth.109b	„Bahasa Indonesia (Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen)“	(8 C / 4 SWS)
B.Eth.109c	„New Guinea Pidgin (Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen)“	(8 C / 4 SWS)
B.Eth.109d	„Nahuatl (Aztekisch) (Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen)“	(8 C / 4 SWS)
B.Eth.109e	„Vietnamesisch (Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen)“	(8 C / 4 SWS)
B.Eth.109f	„Thai (Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen)“	(8 C / 4 SWS)
B.Eth.109g	„Khmer (Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen)“	(8 C / 4 SWS)
B.Eth.109h	„Filipino (Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen)“	(8 C / 4 SWS)
B.EvRel.11	„Neutestamentliches Griechisch“	(10 C / 7 SWS)
B.Fin.03a	„Sprachbeherrschung I: Estnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03b	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03c	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“	(8 C / 8 SWS)

B.Fin.05	„Kleine Sprache“	(4 C / 2 SWS)
B.Fin.06a	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.14	„Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 1“	(8 C / 1 SWS)
B.Fin.15	„Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 2“	(8 C / 1 SWS)
B.Frz.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(7 C / 8 SWS)
B.Frz.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(5 C / 4 SWS)
B.Frz.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Frz.302	„Übersetzung Französisch-Deutsch“	(3 C / 2 SWS)
B.Ger.08-6	„Deutsche Gebärdensprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-7	„Deutsche Gebärdensprache II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ger.08-8	„Deutsche Gebärdensprache III“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.652	„Russisch für Kulturwissenschaften I“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.653	„Russisch für Kulturwissenschaften II“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.654	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“	(6 C / 2 SWS)
B.Gesch.655	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“	(6 C / 2 SWS)
B.Gri.02.1	„Basismodul Griechische Sprache I“	(6 C, 4 SWS)
B.Gri.02.2	„Basismodul Griechische Sprache II“	(6 C, 4 SWS)
B.Gri.08	„Aufbaumodul Griechische Sprache“	(9 C / 4 SWS)
B.Gri.12	„Neugriechisch I“	(3 C / 2 SWS)
B.Gri.13	„Neugriechisch II“	(3 C / 2 SWS)
B.Gri.14	„Neugriechisch III“	(3 C)
B.Gri.15	„Neugriechisch IV“	(3 C / 2 SWS)
B.Ind.41	„Sanskrit“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.42a	„Sanskrit-Lektüre“	(4 C)
B.Ind.42a.1	„Sanskrit Lektüre I“	(4 C)
B.Ind.42a.2	„Sanskrit Lektüre II“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.51	„Hindi“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.52a	„Hindi: Sprech- und Lesekompetenz“	(8 C / 4 SWS)
B.Ind.52a.1	„Hindi-Konversation I“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.52a.2	„Hindi Lektüre I“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.53.1	„Hindi-Konversation II“	(4 C / 2 SWS)
B.Ind.53.2	„Hindi Lektüre II“	(4 C / 2 SWS)
B.Ira.101	„Einführung in das Neupersische“	(9 C / 4 SWS)
B.Ira.102	„Neupersische Sprachübung I“	(9 C / 4 SWS)

B.Ira.104	„Kurdische Sprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.105	„Persische Literatur und Medien“	(12 C / 4 SWS)
B.Ira.106	„Neupersische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.107	„Kurdische Sprache II“	(6 C / 4 SWS)
B.It.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(9 C / 10 SWS)
B.It.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis (selbständige Sprachverwendung)“	(6 C / 4 SWS)
B.It.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(8 C / 6 SWS)
B.It.302	„Fachsprache Jura und Tourismus“	(3 C / 2 SWS)
B.It.303	„Fachsprache Kunstgeschichte und Kulturmanagement“	(3 C / 2 SWS)
B.JudC.01	„Neuhebräisch I“	(6 C / 4 SWS)
B.JudC.02	„Neuhebräisch II“	(6 C / 4 SWS)
B.Lat.02.1	„Basismodul: Lateinische Sprache I“	(6 C, 4 SWS)
B.Lat.02.2	„Basismodul: Lateinische Sprache II“	(6 C, 4 SWS)
B.Lat.08	„Aufbaumodul: Lateinische Sprache“	(9 C / 4 SWS)
B.Lat.12	„Grundkenntnisse Latein“	(6 C / 80 Stunden)
B.Lat.13	„Intensivkurs Latein I“	(4 C / 4 SWS)
B.Lat.14	„Intensivkurs Latein II“	(6 C / 6 SWS)
B.MNL.09	„Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“	(8 C / 4 SWS)
B.MNL.12	„Einführung in die lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“	(9 C / 4 SWS)
B.OAW.CAF.02	„Textlektüre“	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.03	„Modernes Chinesisch I“	(13 C / 12 SWS)
B.OAW.MS.03a	„Modernes Chinesisch I“	(5 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.08	„Modernes Chinesisch II“	(9 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.08a	„Modernes Chinesisch II“	(3 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.12	„Modernes Chinesisch III“	(6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.12a	„Modernes Chinesisch III“	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.17	„Modernes Chinesisch IV“	(6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.17a	„Modernes Chinesisch IV“	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.19	„Moderne Schriftsprache“	(6 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.20	„Modernes Chinesisch V“	(14 C / 16 SWS)
B.OAW.MS.20a	„Modernes Chinesisch V“	(17 C / 20 SWS)
B.Port.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(9 C / 8 SWS)
B.Port.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Port.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Russ.120	„Propädeutikum Sprachpraxis Russisch“	(11 C / 11 SWS)
B.Russ.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)

B.Russ.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Russ.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Russ.124	„Sprachpraxismodul Russisch IV [B1+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Russ.125	„Sprachpraxismodul Russisch V [B2]“	(6 C / 6 SWS)
B.Ska.411	„Basismodul Dänisch“	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.412	„Basismodul Norwegisch“	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.413	„Basismodul Schwedisch“	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.414	„Basismodul Isländisch“	(9 C / 8 SWS)
B.Ska.421	„Aufbaumodul Dänisch“	(9 C / 8 SWS)
B.Ska.422	„Aufbaumodul Norwegisch“	(9 C / 8 SWS)
B.Ska.423	„Aufbaumodul Schwedisch“	(9 C / 8 SWS)
B.Ska.424	„Aufbaumodul Isländisch“	(6 C / 4 SWS)
B.Ska.441	„Dänische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
B.Ska.442	„Norwegische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
B.Ska.443	„Schwedische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.124	„Korrektive Sprachpraxis Russisch [C2]“	(6 C / 3 SWS)
B.Slav.127	„Russisch für Hörer aller Fakultäten [A2]“	(8 C / 8 SWS)
B.Slav.129	„Wirtschaftsrussisch [C1]“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.130	„Propädeutikum Sprachpraxis Polnisch [A1]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.134	„Korrektive Sprachpraxis Polnisch [C2]“	(6 C / 2 SWS)
B.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.142	„Sprachpraxismodul Tschechisch II [B1]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.152	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [B1]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.162	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [B1]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.171	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1+]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.172	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [B1]“	(9 C / 9 SWS)
B.Slav.193	„Vertiefungsmodul Sprachpraxis“	(6 C / 6 SWS)
B.Spa.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(8 C / 12 SWS)
B.Spa.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(8 C / 12 SWS)
B.Spa.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(5 C / 6 SWS)
B.Tur.08	„Vertiefte Sprachkompetenz Türkei/türkisch“	(9 C / 5 SWS)

B.Tur.21	„Grundlagen des Türkkeitürkischen I“	(9 C / 6 SWS)
B.Tur.22	„Grundlagen des Türkkeitürkischen II“	(9 C / 6 SWS)
B.Tur.26	„Fortgeschrittene Sprachkompetenz Türkkeitürkisch“	(8 C / 3 SWS)
M.Ling.03	„Sprachkompetenz“	(6 C / 2 SWS)
SK.NL.1	„Niederländisch I“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.2	„Niederländisch II“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.3	„Niederländisch III“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.4	„Aussprache- und Übersetzungsübungen Niederländisch“	(2 C / 1 SWS)
SK.NL.5	„Niederländischsprachige Literatur“	(4 C / 2 SWS)“

4. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Linguistik“ im Umfang von 78 C

(Im 2. und 3. Semester sind jeweils zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt je 18 C zu belegen.)

Sem. Σ C	Fachstudium „Linguistik“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ling.01 „Theoretische Linguistik“ (Pflicht) 12 C	M.Ling.02 „Formale Grundlagen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.03 „Sprachkompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Ling.04 „Theorie I“ (Pflicht) 9 C	M.Ling.06a „Linguistische Empirie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.08a „Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.10a „Typologie/ Diachronie“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Ling.05 „Theorie II“ (Pflicht) 9 C	M.Ling.07a „Empirische Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.09a „Forschung in Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.11a „Forschung in Typologie / Diachroner Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	54 C (+ 30 C)		24 C			12 C

2. Fachstudium „Linguistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C (Von den Wahlpflichtmodulen im 2. und 3. Semester müssen zwei im Umfang von insgesamt 12 C absolviert werden.)

Sem. Σ C	Fachstudium „Linguistik“ (42 C)				Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Ling.01 „Theoretische Linguistik“ (Pflicht) 12 C				M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Fin.03a „Sprachbeherrschung 2: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung 3: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C	M.Ling.04 „Theorie I“ (Pflicht) 9 C	M.Ling.06b „Linguistische Empirie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.08b „Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.10b „Typologie/Diachronie“ (Wahlpflicht) 6 C				
3. Σ 28 C	M.Ling.05 „Theorie II“ (Pflicht) 9 C	M.Ling.07b „Empirische Forschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.09b „Forschung in Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.11b „Forschung in Typologie / Diachroner Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Fin.02b „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Wahlpflicht) 5 C		M.Fin.04b „Landeskunde Finnlands“ (Wahlpflicht) 5 C	SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)				36 C			12 C

3. Fachstudium „Linguistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C
(Von den Wahlpflichtmodulen im 2. und 3. Semester müssen zwei im Umfang von insgesamt 12 C absolviert werden.)

Sem. Σ C	Fachstudium „Linguistik“ (42 C)				Modulpaket „Lateinische Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ling.01 „Theoretische Linguistik“ (Pflicht) 12 C				M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining“ für MA-Studierende aller Fachrichtungen (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C	M.Ling.04 „Theorie I“ (Pflicht) 9 C	M.Ling.06b „Linguistische Empirie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.08b „Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.10b „Typologie/Diachronie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	M.Ling.05 „Theorie II“ (Pflicht) 9 C	M.Ling.07b „Empirische Forschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.09b „Forschung in Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.11b „Forschung in Typologie / Diachroner Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C	12 C

4. Fachstudium „Linguistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Altorientalistik“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C

(Von den Wahlpflichtmodulen im 2. und 3. Semester müssen zwei im Umfang von insgesamt 12 C absolviert werden.)

Sem. Σ C	Fachstudium „Linguistik“ (42 C)				Modulpaket „Altorientalistik/ Akkadistik“ (18 C)	Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ling.01 „Theoretische Linguistik“ (Pflicht) 12 C				M.AOR.05 Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und „Sozialwissenschaften“ (Wahl) 3 C
2. Σ 27 C	M.Ling.04 „Theorie I“ (Pflicht) 9 C	M.Ling.06b „Linguistische Empirie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.08b „Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.10b „Typologie/ Diachronie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AOR.06 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichem Kontext I“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahl) 6 C
3. Σ 33 C	M.Ling.05 „Theorie II“ (Pflicht) 9 C	M.Ling.07b „Empirische Forschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.09b „Forschung in Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.11b „Forschung in Typologie / Diachroner Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AOR.07 Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichem Kontext II (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)				18C	18 C	12 C

5. Modulpakete „Linguistik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen
 (Im 36-C-Modulpaket muss von den markierten Wahlpflichtmodulen im 2. und 3. Semester eines im Umfang von 6 C absolviert werden. Im 18-C-Modulpaket muss von den Wahlpflichtmodulen im 2. und 3. Semester eines im Umfang von 6 C absolviert werden.)

Sem. Σ C	Modulpaket „Linguistik“ (36 C)			
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ling.01 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C			
2. Σ 15 C	M.Ling.04 „Theorie I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.06b „Linguistische Empirie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.08b „Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.10b „Typologie/Diachronie“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 9 C	M.Ling.05 „Theorie II“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.07b „Empirische Forschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.09b „Forschung in Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.11b „Forschung in Typologie / Diachroner Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C				
Σ 36 C				

Sem. Σ C	Modulpaket „Linguistik“ (18 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ling.01 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 6 C	M.Ling.06b „Linguistische Empirie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.08b „Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.10b „Typologie/Diachronie“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C	M.Ling.07b „Empirische Forschung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.09b „Forschung in Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ling.11b „Forschung in Typologie / Diachroner Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C			
Σ 18 C			

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Federführung):

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 22.07.2014, der Fakultät für Physik vom 09.07.2014 und der Fakultät für Chemie vom 30.07.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die Einführung des Promotionsprogramms „Materialforschung Holz“ zum Wintersemester 2014/15 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Federführung):

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 22.07.2014, der Fakultät für Physik vom 09.07.2014 und der Fakultät für Chemie vom 30.07.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die Ordnung des Promotionsprogramms „Materialforschung Holz“ genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

**Ordnung des Promotionsprogramms „Materialforschung Holz“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Das Promotionsprogramm „Materialforschung Holz“ ist ein gemeinsames Studienangebot der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der Fakultät für Physik sowie der Fakultät für Chemie zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Materialforschung Holz und seinen Anwendungsfeldern in unterschiedlichen Disziplinen. ²Die Federführung obliegt der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

(2) ¹An dem Promotionsprogramm ist auch die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen (HAWK) mit der Fakultät Naturwissenschaften und Technik als außeruniversitäre Einrichtung beteiligt. ²Einzelheiten zur Kooperation mit der außeruniversitären Einrichtung werden in einem Kooperationsvertrag mit der Universität Göttingen geregelt.

(3) ¹Das Promotionsprogramm „Materialforschung Holz“ ist ein Promotionsprogramm im Rahmen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS). ²Es gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung. ³Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Materialforschung Holz“.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Das Promotionsprogramm hat zum Ziel, die Promotionsausbildung auf dem Gebiet der Materialforschung Holz durch verbindliche Standards auf hohem Niveau und großer fachlicher Breite zu sichern.

(2) Das Promotionsprogramm fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch ein breites Studienangebot in aktuellen Forschungsgebieten der Materialforschung Holz sowie durch Sicherstellung einer intensiven Betreuung der Doktorandinnen und der Doktoranden.

(3) Studienziele im engeren Sinne sind der Erwerb

a) der Kompetenz zur Entwicklung und Umsetzung neuer, an die gegebene Problemstellung angepasster Methoden der Materialwissenschaften in Forschung und Praxis,

b) der Fähigkeit zur Vermittlung der wissenschaftlichen Methoden und Forschungsergebnisse an ein Fachpublikum und an die wissenschaftlich interessierte Allgemeinheit und

c) von *soft skills* des wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen

Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(2) ¹Der Nachweis nach Absatz 2 ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse können durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS), mindestens Band 5,5;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "B";
- c) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT): mindestens 79 Punkte;
- e) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- f) UNlcert der Stufe III.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsprogramm zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben. ⁵Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.

§ 4 Aufbau des Promotionsstudiums

(1) Das dreijährige Promotionsstudium umfasst die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Sommerschulen und Konferenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Anrechnungspunkten nach Maßgabe der Anlage.

(2) ¹Die forschungsorientierte Ausbildung fördert die Fähigkeiten der oder des Promovierenden, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in einer für das Fach üblichen Form klar darzustellen. ²Zur forschungsorientierten Ausbildung gehören die Teilnahme an fachspezifischen fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen, die regelmäßige Teilnahme an Seminaren einschließlich der Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse, die Anleitung zur Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse auf Konferenzen sowie die Anleitung zur Erarbeitung von Publikationsmanuskripten. ³Zur Unterstützung dieser Leistungen werden Angebote (z. B. Workshops, Vorträge, Diskurswerkstätten) in Kooperation mit den

Graduiertenschulen am Standort bereitgestellt. ⁴Die Promovierenden sind gehalten, alle Qualifikationsmaßnahmen zur Sicherung der Lehrqualität zu evaluieren.

§ 5 Programmausschuss

(1) ¹Für die Planung und Durchführung des Promotionsprogramms sowie zur Organisation und Durchführung von Studienleistungen und Prüfungen bilden die beteiligten Fakultäten einen Programmausschuss (Prüfungsausschuss im Sinne der RerNatO), dem sechs Mitglieder angehören, darunter vier prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden sowie die fachliche Koordinatorin oder der fachliche Koordinator. ²Ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK bestellt werden. ³Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie bestellt. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Programmausschusses beträgt zwei Jahre, für das promovierende Mitglied ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Programmausschuss wählt eine Vorsitzende (Sprecherin) oder einen Vorsitzenden (Sprecher) sowie deren oder dessen Stellvertretung aus seinen prüfungsberechtigten Mitgliedern.

(3) ¹Dem Programmausschuss obliegen die Entwicklung des Curriculums sowie die Wahrnehmung der durch die RerNatO sowie diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. ²Der Programmausschuss stellt insbesondere die Durchführung der Prüfungen sicher.

(4) Der Programmausschuss berichtet den beteiligten Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(5) Der Programmausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) ¹Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ²Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. ³Bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen hat das promovierende Ausschussmitglied nur beratende Stimme.

(7) Die Mitglieder des Programmausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 1)

Im Rahmen des Promotionsprogramms müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich erbracht werden.

1. Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren und Kolloquien (insgesamt mindestens 4 C)

- Beteiligung an einem Doktorandenseminar (2 C)
- Beteiligung an einer Sommerschule (2 C)
- aktive Teilnahme mit Poster oder Vortrag an einer Fachtagung (2 C)

2. Methodenkurse (insgesamt mindestens 4 C)

Erfolgreiche Teilnahme an Methodenkursen, die durch das GZMB Schullabor, das LARI, beteiligte Hochschullehrer, andere universitäre Einrichtungen oder durch Unternehmen (1 C je 30 Stunden)

angeboten werden. Die Vergabe von Anrechnungspunkten (C) für einzelne Angebote richtet sich nach bestehenden Modulbeschreibungen; besteht keine Angabe, erfolgt eine Festlegung durch den Betreuungsausschuss aufgrund des dokumentierten Arbeitsaufwands.

3. Berufs- und Führungsqualifikationen (mindestens 4 C)

- wissenschaftliches Schreiben (2 C)
- Präsentationstechniken (2 C)
- Projektmanagement (2 C)
- Patentwesen (1 C)
- Ethik (1 C)
- Studium generale (1 C)
- Selbst organisierte Veranstaltungen, z. B.: Retreat, Exkursionen,
Unternehmensbesichtigungen (2 C)
- Sprachkurse (je SWS 1,5 C)

4. Mitorganisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Praktika (mindestens 4 bis maximal 8 C)

Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionsphase eine aktive Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von insgesamt mindestens 4 C zu erbringen. Durch die Organisation und Durchführung von Übungen und die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro 1 SWS 1 C, durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Bachelorarbeit werden 2 C, durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Masterarbeit werden 3 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 30.09.2014 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2014 S. 547), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2014 S. 547), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Gliederung des Studiums) werden in Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Wintersemester“ das Komma und die Wörter „kann aber auch zum Sommersemester aufgenommen werden“ gestrichen.
2. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird Buchstabe b gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.09.2014 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (02.09.2014) und dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (28.08.2014) sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.09.2014 die Änderung der Bezeichnung des Göttinger Zentrums für Geschlechterforschung (GöZeG/GCG) in „Göttinger Centrum für Geschlechterforschung / Göttingen Centre for Gender Studies (GCG)“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 43 Abs. 1 Satz 2

NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824)).

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 17.09.2014 beziehungsweise am 30.09.2014 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Zentrums „Göttinger Centrum für Geschlechterforschung/Göttingen Centre for Gender Studies (GCG)“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2014 S. 22) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

1. Der Titel der Ordnung des Göttinger Centrums für Geschlechterforschung wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung des Göttinger Centrums für Geschlechterforschung / Göttingen Centre for Gender Studies (GCG)“.

2. § 1 Abs. 1 der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Göttinger Centrum für Geschlechterforschung (im Folgenden: Zentrum) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).“

3. Die Bezeichnung „Göttinger Zentrum für Geschlechterforschung“ wird in der gesamten Ordnung durch das Wort „Zentrum“ ersetzt.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 11.06.2014 und des Vorstands der Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) vom 11.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die vierte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1176), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 389), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 RerNatO; § 9 Abs.3 Satz 1 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1176), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 389), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 7 wird Buchstabe B. Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Lehrprogramm (wenigstens 8 C)

Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre durch Betreuung von Übungen, Seminaren und Praktika bei Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums der Physik im Umfang von mindestens 8 C Arbeitsaufwand in der Regel im Zeitraum der Promotion, darunter die Betreuung von mindestens einer Übung im Bachelor- oder Master-Studiengang „Physik“. Höchstens 2 C können durch die Anleitung einer Bachelor-, Master oder Diplom-Abschlussarbeit angerechnet werden. Die Fakultät für Physik gibt vor Beginn der Veranstaltungen die anrechenbaren Credits bekannt. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung des verantwortlichen Dozenten der Veranstaltung nachzuweisen. Bei Abschlussarbeiten ist dies die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

2. In Anlage 11 wird Buchstabe C. Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Aktive Teilnahme an der Lehre (mindestens 4 C bzw. mindestens 8 C bei Immatrikulation an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie)

a. Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionsphase eine aktive Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von mindestens 4 C zu erbringen. Durch die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro 1 SWS 1 C, durch die Betreuung von Lab-Rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen werden 2 C und durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Bachelor-Arbeit werden 2 C erworben. Durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Diplom- oder Master-Arbeit werden 3 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.

b. Abweichend von Buchstabe a. ist von Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem Promotionsstudiengang oder Promotionsprogramm der GGNB an der Fakultät für Physik oder der Fakultät für Chemie immatrikuliert sind, der Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre im Umfang von mindestens 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen:

aa. Durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika werden Credits entsprechend dem vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegten Arbeitsaufwand erworben; die Festlegung ist zu dokumentieren. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson nachzuweisen.

bb. Bei der Erfüllung der Mindestanforderung im Umfang von 8 C durch Doktorandinnen und Doktoranden

i. müssen mindestens 6 C durch die Betreuung von Übungen, Seminaren oder Praktika, darunter an der Fakultät für Physik wenigstens eine Übung im Bachelor- oder Master-Studiengang „Physik“, und

ii. dürfen höchstens 2 C durch die Betreuung einer Bachelor-, Diplom-, oder Masterarbeit erbracht werden.

Bei einer interdisziplinären Ausrichtung der Doktorarbeit kann die Beteiligung an der Lehre auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in Teilen auch an einer anderen Fakultät erfolgen, für die die Doktorandin oder der Doktorand nicht eingeschrieben ist; die Entscheidung trifft der Programmausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuungsausschusses.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.
